# II-12513 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/363-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 3. Februar 1994 HIMMELPFORTGASSE 8 TELEFON (0222) 51 433

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

5689 IAB

Parlament

1017 Wien

zu 5762 /J

1994 -02- 04

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 6. Dezember 1993, Nr. 5762/J, betreffend EG-Steuersystem, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

#### Zu 1.:

Einleitend ist zu bemerken, daß das österreichische Umsatzsteuergesetz weitgehend der 6. EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie entspricht. Anpassungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich folgender Bestimmungen:

- Eigenverbrauch
- Organschaft
- Ort der Lieferung bei grenzüberschreitenden Lieferungen
- Ort der sonstigen Leistungen
- bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse
- durchlaufende Posten
- Entgelt in fremder Währung
- Bemessungsgrundlage beim Eigenverbrauch
- ausländischer Abnehmer
- Bearbeitung vor der Ausfuhr
- Vorsteuerabzug Überwiegensgrundsatz
- Aufteilung der Vorsteuern
- § 12 Abs. 13 UStG 1972
- Mindest-Ist-Besteuerung

- Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs
- Besteuerung der Reisebüros.

Zur Durchführung dieser Anpassungsarbeiten wurde im Bundesministerium für Finanzen eine Integrationsarbeitsgruppe eingerichtet, in der auch die Interessensvertretungen mitarbeiten. Ein entsprechender Textentwurf wurde bereits erstellt. Im österreichischen Positionspapier zu Kapitel 22-Steuern sind im Anhang I die Verhandlungsgegenstände aus dem Bereich der Mehrwertsteuer aufgezählt. Im Rahmen der mit der Kommission der EU geführten exploratorischen Gespräche wurden u.a. auch die österreichischen Wünsche hinsichtlich zeitlich befristeter Ausnahmen bzw. Übergangsregelungen bekanntgegeben. Eine Stellungnahme der Kommission dazu ist bisher noch nicht ergangen.

Anpassungbedarf besteht auch im Falle der Übernahme der Binnenmarktregelung (Richtlinie 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991). Diese Binnenmarktregelung ist derzeit innergemeinschaftlich mit 31. Dezember 1996 befristet. Sie verlängert sich jedoch automatisch, wenn nicht zeitgerecht eine Entscheidung über die endgültige Regelung getroffen wird. Somit ist die Übernahme einerseits vom tatsächlichen Beitrittszeitpunkt Österreichs und andererseits von der innergemeinschaftlichen Rechtsentwicklung abhängig.

#### Zu 2.:

Im Bereich der direkten Steuern wird es zu Anpassungen u.a. im Bereich der Körperschaftsteuern (Mutter-Tochter-Richtlinie und Fusions-Richtlinie) kommen. Ebenso wird das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmungen zu übernehmen sein. Weiterer Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern, der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern, sowie der Amtshilfeverordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Kontrolle der Ausfuhrumsatzbesteuerung im Binnenmarkt.

Auf dem Gebiet der Verkehrsteuern besteht beim Kapitalverkehrsteuergesetz ein Rechtsanpassungsbedarf. Dies gilt einerseits für die Gesellschaftsteuer, andererseits für die Wertpapiersteuer, deren Erhebung nach dem Gemeinschaftsrecht nicht mehr zulässig ist. Der Erhebung des Straßenverkehrsbeitrages steht die Richtlinie 93/89/EWG entgegen. In weiterer Folge wird die Kraftfahrzeugsteuer für die von der erwähnten Richtlinie erfaßten schweren Lastkraftwagen anzugleichen sein.

## Zu 3. bis 5.:

Grundsätzlich sind die gemeinschaftlichen Rechtsgrundlagen mit Beitritt zu der EU zu übernehmen. Allfällige Ausnahmen bzw. Übergangsfristen sind von der Zustimmung der EU abhängig. Entsprechende Vorarbeiten hinsichtlich des Mehrwertsteuerübergangssystems in Österreich sowie Analysen der organisatorischen Adaptierungen in einigen Mitgliedstaaten wurden aber bereits vorgenommen. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Beitrittsdatum sollte das Verfahren für die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und das Bestätigungsverfahren eingesetzt werden, wobei hier aber auch im Bereich der EU zusätzliche rechtliche und technische Anpassungen getroffen werden müssen.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Kosten der Einführung des EU-Steuersystems nennen kann.

## Zu 6.:

Dem erhöhten Verwaltungsaufwand im Bereich der Finanzverwaltung steht geographisch unterschiedlich eine Einsparung aus dem Wegfall der Warenkontrollen an den Zollgrenzen, die ja dann teilweise EU-Binnengrenzen sind, gegenüber. Auch hier kann ich derzeit noch keine konkreten Zahlen nennen.

**Beilage** 

# BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

## ANFRAGE

- 1. Welche Änderungen des österreichischen Umsatzsteuerrechts wird ein allfälliger EG-Beitritt notwendig machen?
- 2. Welche weiteren steuerlichen Änderungen wird es bei einem EG-Beitritt Österreichs geben?
- 3. Wann wird es zu den erforderlichen Umstellungen des österreichischen Steuersystems kommen?
- 4. Wie lange wird diese Umstellung dauem?
- 5. Welche Kosten wird die Einführung des EG-Steuersystems verursachen?
- 6. Welche Auswirkungen wird die Umstellung des Steuersystems auf die Bürokratie haben?